

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 95 (1944)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

später verließen diese letzten drei Bewohner das einsam gewordene Bergtal und siedelten sich in Vättis an, von wo aus sie ihr Lehen St. Martin weiter bewirtschafteten.

Die Geschichte der freien Walser im Calfeisental zeigt, daß das Problem der Entvölkerung der Alpentäler schon im Mittelalter und nicht erst in der Neuzeit bestand, und daß schon damals eine Hilfe für bedrängte Bergbauern nötig gewesen wäre. Der damaligen Obrigkeit fehlte vermutlich die Erkenntnis der Ursachen und Zusammenhänge, weshalb sie allem Anschein nach den Tatsachen machtlos und hilflos gegenüberstand.

Unsere heutige Zeit ist in dieser Hinsicht besser beraten, sie sucht Ursache und Wirkung zu ergründen und Mittel zur Abhilfe rechtzeitig bereitzustellen. Daß das Bergbauernproblem und die Frage der Entvölkerung der Alpentäler auch forstliche Teilprobleme in sich schließen, das haben wir bereits früher und an anderer Stelle (9) nachgewiesen.

Es lag uns aber hier im besonderen daran, in dieser wirtschaftsgeschichtlich orientierten Skizze Zusammenhänge zwischen Bewaldung und Besiedelung, zwischen Entwaldung und Entvölkerung von hochgelegenen Gebirgstälern an Hand eines konkreten Beispiels aufzuzeigen.

Literatur- und Quellenangabe

1. *Akert*: Die Walser. Neues über ihre Art und Herkunft. Bern 1943.
2. — Die Walserfrage. Zeitschrift des SAC «Die Alpen», Jahrgang 1941.
3. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1933.
4. *Liver*: Die Walser in Graubünden. In Band 5 der Bücherreihe Pro Helvetia «Graubünden», Bern 1942.
5. — Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden. Heft 36 der kultur- und staatswissenschaftlichen Schriften der Eidg. Techn. Hochschule, Zürich 1943.
6. *Nigg*: Beiträge zur Geschichte der Kirchgemeinde Vättis. Mels 1937.
7. — St. Martin in Calfeisen und die ehemalige Walsersiedelung. «Oberländer Anzeiger» vom Juli 1942.
8. *Winkler*: Aus der Forstgeschichte des St. Galler Oberlandes. «Praktischer Forstwirt» 1932.
9. — Über das Transportproblem in der Gebirgsforstwirtschaft. «Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen» 1939.

MITTEILUNGEN

Zunehmende Unzufriedenheit im Sektor Waldrodungen

Die Zeit des Blitzkrieges ist vorbei; auch auf dem Gebiet der Waldrodungen. Die Überrumpelungsmethode, von den Befürwortern ausgedehnter Waldrodungen anfänglich geschickt angewendet und für das große Publikum mit der Devise «Mehranbau oder verhungern», oder sogar «Wald roden oder verhungern» geschmückt, vermag keine Erfolge mehr zu erzielen. Die begangenen Fehler, namentlich in der

Art und Weise, wie man mit den Waldbesitzern umgesprungen ist, haben einen energischen Widerstand heraufbeschworen, der sich in zahlreichen Presseäußerungen spiegelt. Dem in der letzten Nummer abgedruckten Beispiel fügen wir heute zwei weitere bei, nicht um zu hetzen, sondern als Zeitdokumente, späteren Generationen zur Lehre.

Manche Befürworter der Rodungen haben seinerzeit aus Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und in guten Treuen die Rodung von Wäldern des Mittellandes befürwortet als geeignetes Mittel, um unser Volk vor Hunger und Kälte zu bewahren. Scheint doch einleuchtend zu sein, daß man durch Rodung Ackerland und Holz gewinnen kann, die wir beide sehr nötig haben, und daß man später durch Aufforstung in den Bergen die verlorene Waldfläche ersetzen kann.

Umsonst wurde von den Forstleuten darauf hingewiesen, daß unser Land in normalen Zeiten nur drei Viertel seines Holzbedarfes zu erzeugen vermag und daß allfällige spätere Aufforstungen an der obern Waldgrenze den Produktionsausfall zerstörter ertragreicher Wälder des Mittellandes nicht ersetzen können, namentlich nicht hinsichtlich der sehr begehrten edleren Laubhölzer. Jahrzehntelange Aufklärungsarbeit hat ferner nicht genügt, um im Volk die Erkenntnis reifen zu lassen, daß ein Waldbestand nicht Ernteprodukt ist, wie ein Getreidefeld, sondern ein *Produktionsmittel*, das erst durch jahrzehntelange Arbeit zur höchsten nachhaltigen Zuwachsleistung gebracht werden kann.

Umsonst wurde ferner darauf hingewiesen, daß der große Aufwand an Arbeit und Dünger, den die Waldrodungen erfordern, viel nutzbringender auf dem schon vorhandenen offenen Land verwendet werden kann.

Umsonst wurde schließlich auf die verhängnisvollen Folgen hingewiesen, die eine Drehung der Forstpolitik um 180 Grad zur Folge haben muß, einer Politik, die auf teuer genug erkauften bitteren Erfahrungen beruhte.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß diese Bemerkungen nur gegenüber Zerstörungen von wertvollen Waldbeständen erhoben wurden sowie gegenüber von Rodungen auf Böden, die landwirtschaftlich keine dauernden Erträge zu liefern vermögen.

Gefährlicher als die genannten Befürworter von Rodungen sind diejenigen, denen die Mehranbauparole nur als Mittel dient, um eine Bresche in das Forstgesetz zu schlagen, in dem die Erhaltung des Waldareals als oberster Grundsatz verankert ist. Die Forstleute, als die berufenen Hüter des Waldes, warnen dringend davor, diesen Grundsatz aufzugeben, der auf Grund bitterer Erfahrungen und sorgfältiger Überlegungen in das eidgenössische Forstgesetz aufgenommen worden ist. Es ist leider in unserm Lande nicht mehr möglich, bedeutende Siedlungsflächen durch Waldrodung zu gewinnen, ohne große Nachteile für die betreffende Gegend und das ganze Land. Das Mittelland ist ohnehin schwach bewaldet und der Wald an den meisten Orten auf die für die Landwirtschaft weniger günstigen Standorte zurückgedrängt. Nicht weil uns Geschriebenes als heilig und unabänderlich gilt, sondern weil eine weitere Zurückdrängung des Waldes unserm

Land mehr Schaden als Nutzen bringen würde, muß an der bestehenden Verteilung von Wald und offenem Land festgehalten werden.

Interessanterweise kommt nun aber der Widerstand gegen die Rodungen nicht in erster Linie von den Forstleuten, denen es ja schließlich gleichgültig sein könnte, wenn die Waldfläche der Forstkreise von durchschnittlich 4000 auf 3800 Hektar vermindert würde, sondern aus bäuerlichen Kreisen. Wenn irgendwo, so hat die langjährige forstliche Aufklärung in landwirtschaftlichen Gegenden eingeschlagen. Die Bauern haben auch die wohltätige Aufgabe des Waldes als Sparkasse nicht vergessen, die er in der Krisenzeit der dreißiger Jahre erfüllt hat. Holz, Geld und Arbeit zur Winterszeit, die der Wald dem Landwirt bietet, werden heute höher eingeschätzt als früher, und diese Wertschätzung bietet, wie die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, einen besseren Schutz gegen die Waldzerstörung als selbst das Forstgesetz. K.

Diktatur der Bürokratie?

Eine merkwürdige « Förderung » des Mehranbaus

Die positiven Leistungen der Kriegswirtschaft im Dienste von Land und Volk verdienen im großen und ganzen alle Anerkennung; an der bisher unter schwierigsten Umständen wohl gelungenen Selbstbehauptung des Landes kommt zusammen mit andern Faktoren der kriegswirtschaftlichen Vorsorge und Führung ein entscheidendes Verdienst zu. Wer gerecht denkt und sachlich urteilen will, wird diese Tatsache unumschränkt anerkennen müssen.

Diese Anerkennung kann indessen das Recht nicht beeinträchtigen und von der Verpflichtung nicht dispensieren, an einzelnen Maßnahmen der Kriegswirtschaft dort Kritik zu üben, wo sie sich in Anlage und Durchführung als sachlich unzweckmäßig erweisen. Ein Beispiel einer solchen, in der Anordnung ungenügend überlegten und in der Durchführung höchst diskutablen Maßnahme liegt bekanntlich vor in behördlichen Verfügungen, welche die *Rodung von Wäldern* zur Förderung des Mehranbaues betreffen. Es handelt sich um einen besondern Beschluß des Bundesrates über *Zwangsrodungen einerseits*, um eine gewisse Einstellung des *eidgenössischen Meliorationsamtes* gegenüber dem Kanton Bern und der bernischen Landwirtschaft anderseits.

Der (auf Grund der außerordentlichen Vollmachten) erlassene Beschluß des Bundesrates vom 19. November 1943 « über Zwangsrodungen » verfügt in seinem grundlegenden Artikel 1: « Zur Gewinnung von Kulturland für den Mehranbau kann die zwangsweise Durchführung von Rodungen angeordnet werden, soweit dies zur Erfüllung des den Kantonen vorgeschriebenen Rodungsprogramms erforderlich ist. » *Wer* den Kantonen das Rodungsprogramm im einzelnen praktisch « vorschreibt », ist aus diesem Bundesratsbeschluß nicht ersichtlich. Der in seiner grundsätzlichen Bedeutung und seiner praktischen Auswirkung außerordentlich weitgehende Erlaß läßt auch in anderer Richtung eine ganze Reihe

von Fragen offen und ungelöst. So sind die rechtlichen Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den zwangsweise zu rodenden Wäldern überhaupt nicht oder nur vollkommen ungenügend berücksichtigt, und so ist denn auch die Frage der Entschädigung für die durch Zwangsrodungen entstehenden wirtschaftlichen Einbußen keineswegs ausreichend gelöst. Die Möglichkeit des vielerwähnten « Realersatzes » ist im Bundesratsbeschuß selbst derart eingeschränkt, daß er praktisch so gut wie überhaupt unmöglich wird. Unzureichend ist auch die materiell-rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Rekursen geordnet.

Alles in allem bringt demnach der Beschluß des Bundesrates über die Zwangsrodungen zwar einen außerordentlich empfindlichen und scharfen Eingriff in private Eigentums- und Besitzverhältnisse, bietet aber demgegenüber nicht die entsprechende, unbedingt notwendige Gewähr dafür, daß dieser Eingriff in einer kriegswirtschaftlich zweckmäßigen und rechtlich erträglichen Weise erfolgt; der Beschluß trägt der Tatsache zu wenig Rechnung, daß die Schweiz auch unter dem Regime der Kriegsvollmachten grundsätzlich ein Rechtsstaat geblieben ist und es auch bleiben will.

Der hier in Frage stehende Beschluß des Bundesrates steht formell seit dem 26. November 1943 in Kraft; er hat noch die Vollmachtenkommissionen und die beiden Kammern der Bundesversammlung zu passieren, die darüber endgültig entscheiden werden, ob er auch weiterhin gelten soll. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß dieser Bundesbeschluß noch zu lebhaften Auseinandersetzungen grundsätzlicher und praktischer Art führen wird.

* * *

Zu schärfstem Widerspruch herausfordern muß im übrigen die Einstellung, welche das *eidgenössische Meliorationsamt* in der Rodungsfrage gegenüber dem Kanton Bern und dem bernischen Bauernstand an den Tag legt. Das eidgenössische Meliorationsamt ist nämlich in letzter Zeit dazu übergegangen, die Ausrichtung eidgenössischer Subventionen, welche für *Bodenverbesserungen* im Kanton Bern auszurichten sind, zu verweigern oder deren Auszahlung hintanzuhalten, bis der Kanton Bern seinen « Rodungspflichten » nachgekommen sei. Daß die eidgenössischen Amtsstellen dem Kanton Bern eine absolut übersetzte Rodungsfläche zugemutet und dabei die wirklichen Gesamtleistungen der bernischen Landwirtschaft für den Mehranbau nur ungenügend berücksichtigt haben, ist eine nachgerade notorische Tatsache; der Versuch, den Kanton Bern durch die Verweigerung von Subventionen für Bodenverbesserungen nun obendrein noch gewissermaßen dafür zu züchtigen, daß er sich nicht alles und jedes gefallen läßt, das setzt nun der offenbar ziemlich totalen staatspolitischen und vor allem psychologischen Ahnungslosigkeit des eidgenössischen Meliorationsamtes schlechtweg die Krone auf.

Das Verhalten der erwähnten eidgenössischen Amtsstelle gegenüber dem Kanton Bern und der bernischen Landwirtschaft entbehrt unseres Erachtens in dieser Angelegenheit nicht nur jeder gesetzlichen

Grundlage; die hier angefochtene Praxis steht auch unter volks- und kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten in krassem Widerspruch zu jeder Logik und Vernunft. Wenn etwas einwandfrei im Interesse des Mehranbaus liegt, ist es doch gewiß die Durchführung von Bodenverbesserungen; ausgerechnet solche Bodenverbesserungen zu erschweren oder zu vereiteln, nur um forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich und kriegswirtschaftlich in ihrem Wert höchst fragwürdige Waldrodungen durchzu-
zwängen, läuft, wenn nicht in der Absicht, so doch in der Wirkung geradezu auf eine Sabotage des Mehranbaus hinaus. So deutlich vernehmbar hat der tit. Amtsschimmel schon lange nicht mehr gewiebert wie in dieser, in ihrer « Eigenart » geradezu hanebüchenen Angelegenheit.

Es muß doch einmal mit aller Bestimmtheit gesagt werden: Die Kriegswirtschaft greift und schneidet zwangsläufig so tief und so empfindlich in das wirtschaftliche Leben ein, daß ihre Instrumente doch mit einem gewissen Fingerspitzengefühl für die Lebenserfordernisse eines demokratischen Staates geführt werden müssen. Die Aufgaben der Kriegswirtschaft sind zu ernst und zu verantwortungsvoll, als daß ihre Lösung durch Bedürfnisse des Prestigeß und durch Neigungen zu administrativer Willkür gefährdet werden dürfte. Wenn es die offenbar sehr selbtherrliche Leitung des eidgenössischen Meliorationsamtes noch nicht wissen sollte, so wird es gut sein, wenn man dort endlich von der Tatsache Notiz nimmt: die schweizerischen Kantone sind keine bloßen eidgenössischen Provinzen, mit denen irgendein Bundesbureau nach seinem Belieben umspringen kann, und der Augenblick ist wahrhaftig schlecht gewählt, um mit offensichtlichen Schikanen, wirtschaftlich fragwürdigen und rechtlich höchst mangelhaft unterbauten Maßnahmen dem Kanton Bern im allgemeinen und dem bernischen Bauernstand im besondern so gewissermaßen im Vorbeigehen « den Meister zu zeigen ». Die Schweiz und der Kanton Bern bieten auch unter den Kriegsvollmachten keinen günstigen Nährboden für die Diktatur einer volksfremden Bürokratie. (« Neue Berner Zeitung. »)

Nochmals die Waldrodungen

Unsere Überlegungen und sachlich begründeten Einwände gegen Waldrodungen in übertriebenem Umfang und gegen den Ersatz gero-
deter Privatwaldflächen aus dem öffentlichen Wald sind schon so häufig vorgebracht worden, daß wir es uns versagen, erneut darauf hinzuweisen, aus der bitteren Erfahrung heraus, daß man diese Einwände an den zuständigen Orten oft nicht verstehen kann und verstehen will.

In seinem Aufsatz über die « Zwangsrodungen » hat Herr Direktor *Winkelmann* in überzeugender Weise verschiedene Tatsachen so erklärt wie sie sind, wie sie aber oft nicht gesehen werden wollen. In einem Punkt kann der Unterzeichnete jenem Verfasser nicht zustimmen, nämlich in der Frage der Übernahme der Verantwortung durch die zuständigen Stellen, die die Rodungsentschlüsse in Kenntnis aller zu

erwartenden Auswirkungen gefaßt haben. Mit der Übernahme der Verantwortung durch die überordneten Behörden ist es nämlich für uns nicht getan. Derjenige, der nicht Forstmann ist, kann nicht voll erfassen, was er damit tut. Die Verantwortung für die Waldrodungen in der heutigen Art und Größe übernehmen, heißt eine Tat decken, die sich in diesem Umfang zu keiner Zeit, auch unter den heutigen Verhältnissen nicht rechtfertigen läßt, weil die volkswirtschaftlichen Verluste in einem Mißverhältnis stehen zum Gewinn. Die Rodungen, wie sie heute vielerorts durchgeführt werden, lassen sich, und das soll nochmals deutlich festgehalten sein, mit der Notwendigkeit des Mehranbaues nicht immer begründen. Solange die andern Möglichkeiten der Landwirtschaft noch nicht restlos ausgeschöpft sind, die nur Gewinn bringen und keine Verluste darstellen, wie Entwässerung kleinerer und größerer Gebiete mit geregelten Vorflutverhältnissen, in klimatisch rauhen Gebieten die Herbeiziehung schlechten Rebgeländes, Ertragssteigerung durch weitere Einschränkung abgängiger Obstbäume, Ertragssteigerung durch Intensivierung landwirtschaftlicher Betriebe, die heute noch infolge Mangels an Können oder Verständnis, Mangels an Düngermitteln oder Mangels an finanziellen Möglichkeiten nicht voll ausgenützt sind, solange fortschrittliche und erfahrene Landwirte erklären, daß mit dem Dünger der Rodungsflächen aus dem vorhandenen Kulturland mehr herauszuholen ist als aus der ungenügend gedüngten Kulturfläche und dem Rodungsland zusammen, solange nicht die intensivste Ausnützung des vorhandenen Bodens (drei Ernten in zwei Jahren) in allen geeigneten Gebieten im möglichen Umfang durchgeführt ist, so lange lassen sich Rodungen guter, zuwachsfreudiger Waldbestände in keiner Art und Weise rechtfertigen.

Die Zwangsrodungen haben vielerorts eine starke Erbitterung unter den betroffenen Waldbesitzern hervorgerufen. Diese Erbitterung richtet sich eigenartigerweise oft nicht nur gegen politische und kriegswirtschaftliche, sondern auch gegen forstliche Kreise. Der Krieg wird aber einmal fertig sein. Die Organisationen, die die heutigen Rodungen unter allen Umständen durchzwingen, werden mit dem Walde dann nichts mehr zu tun haben. Die kriegswirtschaftlichen Instanzen, denen die Durchführung der Rodungen übertragen ist, werden abgebaut, und es bleibt nur noch das Forstpersonal zurück, das wieder mit dem Waldbesitzer arbeiten muß, das Pflege und Nutzungen im Privatwald regeln und leiten soll. Forstpolitisch ergeben sich für uns aus dieser Entwicklung große Schwierigkeiten. Wenn später die Kritik über die heutigen Rodungen einsetzen wird, und diese wird kommen und wird in scharfer Weise geführt werden, dann wird sich die Kritik nicht gegen die richten, die nicht mehr da sind, sondern gegen die Forstleute. Man wird nie begreifen können, daß das Forstpersonal die Rodungen im heutigen Umfang zuließ. Wir sind dieser Kritik dadurch nicht entrückt, daß heute andere Kreise die Verantwortung übernehmen. Unser Berufsgewissen erlaubt es gar nicht, daß wir die Verantwortung uns abnehmen lassen.

Aus diesen Überlegungen heraus dürfen wir im Kampf gegen weitere Rodungen nicht erlahmen. Retten wir, was noch zu retten ist. Wir müs-

sen uns dafür einsetzen, nicht aus starrem Berufssinn, sondern aus der sachlichen Überzeugung der Verantwortung gegenüber der Zukunft heraus, daß z. B. die in andern Kantonen über die Zuteilung hinaus gerodeten Flächen dort angerechnet werden, wo aus Unkenntnis oder falscher Einschätzung der örtlichen Verhältnisse ein offenbar zu großes Rodungskontingent aufgelegt wurde. Wir müssen dafür kämpfen, daß der Gedanke des Realersatzes privater Rodungspartzen aus öffentlichem Wald (wie er noch an vielen Orten spukt und lebt) nicht weiter Fuß faßt und zur Zerstückelung größerer Gebiete gut gepflegter, vorratsreicher und abgerundeter Staats- und Gemeindewaldungen führt. Daneben erwächst uns aus der heutigen Zeit heraus eine bedeutend dankbarere Aufgabe: die Vorbereitung mit allen Mitteln eines großartigen Aufbauprogrammes für unsere öffentlichen und privaten Waldungen in der Nachkriegszeit, insbesondere: Zusammenlegung der übermäßig zerstückelten Privatwälder im Sinne einer besseren Arrondierung oder wenn möglich durch Gründung von Privatwaldverbänden und Privatkorporationen, Ausbau der Wegnetze im privaten und öffentlichen Wald, Förderung der Jungwuchspflege, die heute vielfach infolge Zeitmangels vernachlässigt wird, vermehrte Aufwendungen im Kulturwesen durch Beschaffung von Samen einwandfreier Herkunft zur Nachzucht guter Standortsrasen und durch Erziehung von genügend Pflanzmaterial, Förderung der Nachzucht der wertvollen Edelhölzer und Lichtholzarten, besonders im Mittelland, wo besonders während des letzten Jahrhunderts durch eine irregeleitete Forstwirtschaft ein unnatürlicher, standortfremder, einseitiger und kranker Wirtschaftswald begründet wurde. Wahrlich weit gesteckte, großzügige Aufgaben, Aufgaben aber, die mithelfen müssen, die heutigen Wunden vernarben zu lassen und die Verluste zu ersetzen, Aufgaben, deren Erfolg es lohnt, Forstmann im Dienste des heimatlichen Waldes zu sein. *Krebs.*

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Zürich. In seiner Sitzung vom 9. März 1944 hat der Regierungsrat als neue Kreisforstmeister gewählt: *Fischer Wilfried*, von Zürich, Adjunkt des Oberforstamtes, und *Voegeli Hans*, von Riedern (Glarus), Adjunkt des Stadtforstamtes Winterthur. In der gleichen Sitzung wurde die neue, auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 25. Oktober 1943 geschaffene Kreiseinteilung genehmigt. Die zürcherischen Forstkreise gestalten sich künftig wie folgt:

Kreis	Forstmeister	Waldfläche			Amtssitz
		Staatswald	Gde. u. Korp.	Privatwald	
		ha	ha	ha	
I	Fleisch, Hans . . .	431	2223	2358	Zürich
II	Marthaler, Adolf . .	388	1569	3471	Zürich
III	Inhelder, Paul . . .	595	284	6161	Bauma
IV	von Orelli, Adolf . .	304	1255	4664	Winterthur